Zeitschrift: Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schaffhausen
Band: 32 (1955)

Artikel: Das Handwerk der Scherer und Balbierer im alten Schaffhausen
Autor: Steinegger, Albert
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-841394

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das Handwerk der Scherer und Balbierer im alten Schaffhausen

Von Albert Steinegger

Der Beruf des Scherers oder Balbierers entwickelte sich aus dem Arbeitsbereich des Baders. Dieser besorgte das Bartschaben, Schröpfen und Lassen im Bade. Da Schaffhausen meistens nur 4, hin und wieder 5 Badstuben besaß, unterstützten Gehilfen den Bader in seiner Tätigkeit. Sie suchten sich aber mehr und mehr unabhängig zu machen, indem sie die Baderarbeit ohne das Bad übernahmen, d. h. sie ließen einfach zu Ader und schröpften. Die Verwendung des Seifenschaums beim Rasieren beschleunigte diese Entwicklung. So bildete sich allmählich eine mehr oder weniger scharfe Trennung der beiden Berufe. Der Scherer übernahm das Kopfwaschen, Rasieren und Haarschneiden, dazu kam bald auch die Behandlung der sogenannten äußern Schäden wie Wunden, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Amputationen, Brüche etc.[1].

Da der Baderstand als unehrlich galt, suchten sich die Scherer über ihn hinaus zu arbeiten. Es kam in ältern Zeiten auch vor, daß ein Meister beide Handwerke auszuüben versuchte, in diesem Falle wurde er immer Bader und Balbierer genannt, was so viel sagen wollte wie Meister zweiter Klasse. Die Meister beider Gewerbe versuchten aber, eine solche Verbindung zu verunmöglichen. So beschwerte sich im Jahre 1649 das Balbiererhandwerk gegen Spleiß. Dieser hatte das Handwerk nach Vorschrift gelernt und war auch ledig gesprochen worden. Auf der Wanderschaft hatte er aber infolge des 30jährigen Krieges nicht genügend Arbeit finden können und daher noch den Baderberuf erlernt. Das Handwerk weigerte

---

[1] G. A. Wehrli, Die Wundärzte und Bader Zürichs als zünftige Organisation, S. 109. Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft.

sich aber, die Meisterprüfung abzunehmen, da er nicht beide Handwerke treiben könne. Es hatte auch in Basel angefragt, wie es dort in ähnlichen Fällen gehalten werde. Der Rat war aber nicht gleicher Meinung wie die Meister; er setzte ihnen eine Frist von 8 Tagen, innert welcher der Petent geprüft werden mußte[2].

Im Jahre 1687 spürten die Schaffhauser einen Gesellen auf, der einen Lehrbrief als Zürcher Barbier besaß. Es stellte sich aber heraus, daß sein Meister neben seinem Gewerbe eine Badstube betrieben hatte. Darob erstaunt fragten die hiesigen Scherer ihre Handwerksgenossen in Zürich an, ob sie einem solchen «kerli dienst gebind». Diese entschuldigten sich, nichts davon gewußt zu haben. Ein ähnlicher Fall lag vor, als im Jahre 1702 die hiesigen Balbierer einen Zürcher Gesellen vor offener Lad seinen Lehrbrief verwerfen ließen, weil er auf die Frage, ob sein verstorbener Vater als sein Lehrmeister auch geschröpft habe, mit ja geantwortet hatte. Der so Geschädigte ersuchte daher die Zürcher, den nötigen Aufschluß zu erteilen; sein Vater hatte sich, bevor er ihn aufdingte, mit dem Handwerk abgefunden und versprochen, sich des Schröpfens zu enthalten[3].

Schon recht früh treffen wir in Schaffhausen Scherer. In einem Urteilsbrief vom Jahre 1278 wird unter andern angesehenen Bürgern auch «Kolbe, der Scherer», erwähnt. Im Grundzinsrodel vom Jahre 1291 begegnen wir einem Domus Sigfridi Rasoris.

Die Scherer und Bader gehörten verschiedenen Zünften an, erhielten aber das Recht, wie die andern Handwerke eine besondere Innung zu bilden. Die Ordnung vom Jahre 1534 trifft in dieser Hinsicht folgende Bestimmungen: Den Scherern und Badern ist zugelassen, daß die Meister beider Handwerke einen unter ihnen zu einem Obern erkiesen können, der soll Gewalt haben, sie von Handwerks wegen zu berufen und ihnen zusammenzubieten bei einem Schilling Heller. Zeigt sich einer ungehorsam, so haben sie die Kompetenz, ihn bis auf 10 Schilling zu strafen. Sollte sich einer gröblich aufführen, mußte er dem Rat zur gebührenden Bestrafung zugewiesen werden.

Leider fehlen die Handwerksprotokolle, und so sind wir über das innere Leben sehr ungenügend unterrichtet. Ein Hauptkampf galt der Ehrlichkeit des Handwerks. Wer die genauen Vorschriften mißachtete, oder wer gar mit dem Henker oder seinen Gesellen in Be-

---

[2] Ratsprotokoll (RP.) 109, S. 9.
[3] Siehe Wehrli, Wundärzte und Bader.

rührung trat, mußte riskieren, aus dem Handwerk gestoßen zu werden. Die peinliche Befolgung der allgemeinen Vorschriften wurde auch daher so genau kontrolliert, um den wandernden Gesellen im Reich keine Hindernisse in den Weg zu legen[4].

Eine wichtige Rolle spielte die Rangordnung der Meister, da besonders der jüngste mit einer Reihe von Aufgaben belastet wurde, die nicht unbedingt in den Bereich seines Gewerbes gehörten. Meister Croner hatte einige Zeit im Sigmaringischen Dienst geleistet und verlangte nun nach seiner Rückkehr wieder, den alten Platz einzunehmen. Seine Mitmeister wiesen ihn aber auf den untersten Sitz und begründeten ihre Stellungnahme damit, daß er bei seiner Abreise keinen ordentlichen Abschied vom Handwerk genommen und sie nie eines Briefleins gewürdigt hatte. Ebenso hatte er versäumt, sich mit dem gewohnten Gruß wieder anzumelden. Sie konnten auch darauf hinweisen, daß gerade auf Betreiben Croners vor einigen Jahren ein Meister, der sich einige Zeit in der Herrschaft Neunkirch aufgehalten hatte, ebenfalls auf den letzten Platz verwiesen worden war. Der Entscheid des Rates lautete kurz: Weil dies Brauch des Handwerks, soll es so bleiben[5].

Sehr wichtig war der Besitz eines Lehrbriefes, der überall, besonders im Reich, seine volle Gültigkeit besaß. Dies war aber nur der Fall, wenn der Inhaber desselben von examinierten Meistern geprüft worden war. Daß darüber eigenartige Streitigkeiten entstehen konnten, zeigt der folgende Fall: Martin Burgauer hatte 1663 öffentlich erklärt, daß Martin Altorfer, der seinen Knaben Daniel Furrer zur Erlernung des Handwerks anvertraut hatte, «syn gelt übel anwente». Der Knabe werde auf der Wanderschaft nicht passieren können, da die hiesigen Meister ja nicht examinierten. Der Vorwurf war aber unberechtigt, denn ein beeidigter Meister der Medici und Wundärzte war beauftragt und beeidigt, daß alles der Ordnung entsprechend gehandhabt wurde, nämlich drei Jahre Lehrzeit und wenigstens vier Jahre Wanderschaft[6].

Wie die Stadt unter Umständen selber das Lehrgeld für eine gute Ausbildung in der Fremde übernahm, zeigt das folgende Beispiel aus dem Jahre 1585. «Uff Hanns Connradt Sorgen underthenigs pitten, diewyl er sich durch underhandlung und befürderung herrn Dok-

---

[4] Genaueres Handwerker, Henker und Galgen im alten Schaffhausen. Schweiz. Archiv für Volkskunde, Band 44.

[5] RP. 142, S. 34.

[6] Korrespondenzen 1683, Nr. 34.

tor Felix Plattners und Doctor Theodor Zwinggers zu Basel zu magister Johann Kolern, der fryen künsten chirurgie, stain: bruch und carnöffelschnyder, oculist und wundarzet zu diener und leerjungen zway jar lang umb ainhundert taler für jeden derselben achzehn batzen Basler münz und werung verdinget», zahlt ihm der Rat das Lehrgeld. Es war dies wohl ein außerordentlicher Fall, daß man einen Jungen unter so berühmter Obhut lernen ließ. Als Gegenleistung mußte er, sobald er seiner Kunst wohl erfahren war, einen andern unentgeltlich in die Lehre nehmen[7].

Daß man auch versuchte, auswärtige Lehrlinge zu verhindern, in Schaffhausen später ihr Gewerbe zu treiben, zeigt das folgende Beispiel: Jakob Balthasar Simon aus Tübingen, der im Jahre 1649 bei Hans Georg Croner in die Lehre trat, um das Bruchschneiden zu erlernen, unterzeichnete bei Beginn derselben einen Revers, später seinem Lehrmeister und dessen Handwerk wegen seiner Kunst keinen Abbruch zu tun. Er handelte aber seiner Verpflichtung schurstraks zuwider mit der Entschuldigung, er sei dazumals noch jung «und nit besseren verstands gewesen». Zudem behauptete er, sein Lehrmeister habe ihm den Schnitt nicht wie versprochen gelehrt, weshalb er auch nicht verpflichtet sei, den Revers zu halten. Der Rat entschied aber zugunsten Croners und befahl, daß alle «schmach und scheltreden, wie und wo die beschehen sein möchten, von oberkeit wegen aufgehebt, todt und ab» sein wollten. Demnach waren die Auseinandersetzungen wohl ziemlich heftig gewesen. Wenn der Meister einen solchen Revers unterzeichnen ließ, mag der Grund auch darin zu suchen sein, daß das Bruch- und Steinschneiden als eine freie Kunst galt[8].

Im Jahre 1687 arbeitete in Schaffhausen ein Churer Geselle. Auf Schaffhausens Bitte hatte sich das Zürcher Handwerk genau nach dessen Lehrbrief erkundigt und erfahren, daß in Chur gar keine examinierten Meister arbeiteten. Die hiesigen Meister zeigten nicht wenig Erstaunen, daß man in Zürich, von wo der Geselle den Gruß gebracht hatte, ihn überhaupt beschäftigt hatte[9].

Auf der Landschaft scheint die Kunst ziemlich frei gewesen zu sein, und die Einführung einer Kontrolle begegnete großen Widerständen. Nach einem Mandat aus dem Jahre 1611 war der Meister-

---

[7] RP. 45, 31. Dez. 1585.
[8] RP. 114, S. 93/94.
[9] Siehe J. G. Wehrli, Wundärzte und Bader.

scherer verpflichtet, Landleute und Untertanen, die sich des Handwerks unterfingen, vor sich zu fordern und zu examinieren. Eine erste Aufforderung hatte keinen Erfolg, denn es stellte sich sozusagen niemand zur Prüfung, weshalb an den Obervogt der Herrschaft Neunkirch die Weisung erging, die Landleute zur schuldigen Parition zu ermahnen. Trotz des Befehls wurde aber ruhig weiter gepfuscht. Da sich aus verschiedenen Fällen ergeben hat, lesen wir vom Jahre 1638, daß die Balbierer auf dem Lande sowohl einheimische als fremde Personen, die sie kurieren sollten, elendiglich verderben, ergeht der nochmalige Befehl, daß selbige Landscherer wie die hiesigen Bürger des Handwerks sich von den hiezu verordneten Herren examinieren lassen. Die Gemeinden, in denen sie seßhaft sind, zahlen die entstehenden Unkosten[10].

Der Schlendrian war aber nicht zu vertreiben. Die Schau, deren Tätigkeit später noch genauer umschrieben werden soll, mußte noch 1779 ermahnt werden, die Examinis sowohl bei den Stadt- als auch bei den Landchirurgen mit mehr Genauigkeit und Rigor als bisher vorzunehmen und unfähige Elemente ohne Erbarmen zurückzuweisen. Die Landchirurgen durften keine schwereren Operationen ohne vorherige Beratung mit den Stadtärzten oder geschwornen Chirurgen vornehmen. Das Bruchschneiden wurde ihnen ganz untersagt. Stadtarzt Deggeller und Chirurgus Wipf nahmen auf obrigkeitliche Weisung hin in allen Gemeinden Visitationen vor, besonders aber dort, wo bekannt unerfahrene Chirurgen ihr Handwerk ausübten. Der Bericht, den die beiden nach ihrer Kontrolle einreichten, scheint allerhand Mißstände an den Tag gebracht zu haben, weshalb in Zukunft kein Kandidat chirurgiae in ein öffentliches Examen gezogen werden[11] konnte, bevor er vor den Stadtphysicis ein Vorexamen abgelegt hatte.

Verschiedene Ordnungen regelten, soweit dies möglich war, die berufliche Tätigkeit der Scherer; ebenso sorgten genaue Taxvorschriften vor Ueberforderung. Fassen wir die wichtigsten Bestimmungen zusammen: Kein Scherer darf sich niedersetzen und sein Handwerk ausüben, er sei denn Bürger und schließe sich einer Zunft an. Keiner darf dem andern seine Dienstknechte oder Jungfrauen abdingen. Wenn ihr einen wunden Menschen, Mann oder Weib, heißt es weiter, verbindet, und er will nachher einen andern Meister

---

[10] RP. 71, S. 473, 482; RP. 98, S. 78.
[11] RP. 236, S. 427.

zur Behandlung beiziehen, so beträgt die Entschädigung für die erste Hilfe fünf Schilling, handelt es sich um einen Beinbruch zehn. Bedürfen die Wunden des Heftens, beträgt der Lohn für jede Hafte fünf Schilling. Kommt ein Verwundeter mit einem sorglichen (schweren) Schaden, muß der Meister, der den ersten Verband auflöst, einen, zwei oder mehrere Meister zu ihm beschicken und sie zu dem «schach» auch raten lassen. Jeder darf sich verdingen zu scheren und zu baden, da kein Bann darin ist. Wenn am Abend vor den Feiertagen Feierabend geläutet worden ist, darf niemand mehr scheren. Die Meister können ihr Handwerk mit Lassen, Scheren und Arzneien treiben, doch dürfen sie niemand purgieren auch niemanden eine Leibarznei verabreichen, da dies Sache der studierten Aerzte ist[12].

Gerade die letztgenannte Weisung mußte oft wiederholt werden. Auch sonst schien es dem Rat immer wieder nötig, die Scherer vor allzuselbständigen Behandlungen zu warnen und sie zu ermahnen, andere Meister beizuziehen[13].

Das Aderlassen war bei seiner allgemeinen Anwendung zu prophylaktischen, therapeutischen und diagnostischen Zwecken eine der wichtigsten Erwerbsquellen. An Laßtagen hängte der Meister die Aderlaßbinde vor das Haus, manchmal auch ein «laßmendli». Das Schröpfen der Bader und das Lassen der Balbierer mußten streng auseinander gehalten werden. Einer sehr großen Bedeutung für die Wirkung schrieb man der Beobachtung der richtigen Zeichen zu. In alten Kalendern finden wir oft eine Aderlaßstellenfigur mit dem Tierkreis abgebildet. Die Erklärung einer solchen Figur in einem alten Schaffhauser Kalender lautet wie folgt:

1) Der inhalt beygesetzer figur vermag, daß man an keinem glid solle aderlassen, wann des monds lauf in desselben glides zeichen ist, welches im calender zu ersehen, daneben einem jeden tag eines der 12. zeichen stehent: Als wann der Widder bey einem tag befindlich, so ist die aderlässe zum haupt nicht gut, also ist es mit andern zeichen auch beschaffen.

2) Im frühling und sommer soll man zur rechten, im herbst und winter aber zur linken seite zu aderlassen.

3) Nach dem neumond sollen zu ader lassen junge leut, die über 14. jahr alt, und sanguinischer complexion sind: Nach dem ersten

---

[12] Ordnungenbuch B, S. 201.
[13] RP. 96, S, 213; RP. 165, S. 145.

viertel die männlichen alters, Cholerici sind: Nach dem vollmond alte leut und phlegmatici: Nach dem letzten viertel wohlbetagte und melancholici.

4) Den cholericis ist gut aderlassen in wässerigen zeichen, absonderlich im krebs und fisch, in irdischen zeichen ist es ihnen nicht rathsam. Den phlegmaticis ist es füglich in feurigen zeichen als in dem widder und schützen, aber in dem löwen ist es ihnen nicht gut. Den melancholicis ist die aderlässe dienlich in den lustigen zeichen als in der waag und in dem wassermann, aber im zwilling und in dem 17. grad der waag ist es ihnen schädlich.

5) Wann einer über 40. jahr alt, ist nicht rathsam, die hauptader aufzuthun, es wurde dann sehr nothwendig seyn. Nach 50. jahren soll die median auch nicht mehr geöffnet werden. Der 60. jahr alt ist, soll das aderlassen gar nicht brauchen und sein blut behalten, wann es aber die nothdurft erfordert, so gilt auch da das sprüchwort: Die noth hat kein gesatz[14].

Fehlgriffe oder Infektionen mögen wohl mehr vorgekommen sein als man sich heute vorstellt. So berichtet der Vater des berühmten Arztes J. J. Wepfer in seinem Tagebuch aus dem Jahre 1646: «Den 5. dies habe ich auf dem rechten Arm und der linken Hand zu Ader gelassen und vom 4. Tag nachts zwischen 11 und 12 hat mir die linke Hand an dem Aderbick stark angefangen geschwollen zu werden und große Schmerzen verursacht.» Wepfer ließ dann den Balbierer holen, der ihm allerhand Mittel auflegte, sodaß endlich viel Eiter zum Aderbick herausfloß. Da aber das Löchlein zu klein war, wie Wepfer schildert, erweiterte der Balbierer dasselbe mit einem Messerlein, ebenso schnitt er noch eine Oeffnung beim Daumen, um dem Eiter Luft zu machen[15].

Etwas umständlicher gestaltete sich ein anderer Fall. Ein Siblinger hatte sich beim Feuerthaler Scherer Koller die Ader schlagen lassen. Dieser aber traf die Pulsader, entschuldigte sich nachher, es sei dies schon bei vielen ehrlichen Meistern vorgekommen. Natürlich verband er die Wunde sofort und hoffte, das Versehen ohne einen Nachteil zu kurieren. Der Patient wandte sich aber an einen andern Meister und verlangte von Koller Ersatz für den Schaden und die Kosten. Als dieser nicht bezahlte, erwirkte der Siblinger einen Arrest auf Kollers Frauengut, das wohl in Schaffhausen lag.

---

[14] Stadtbibliothek Schaffhausen, UA. 1, 19.
[15] Wepfer I, S. 252 (Staatsarchiv Schaffh.).

Zürich ersuchte den hiesigen Rat darauf, gesetzlich vorzugehen und Koller nötigenfalls an seinem Wohnorte zu belangen[16].

Oft wurde der Aussatz durch das Blut beim Aderlaß konstatiert, in diesem Falle verstehen wir die Anzeigepflicht an den Bürgermeister, ebenso bei Frauen, die abtreiben wollten. Und «wo sy an jenigen kindenden frauen verstunden, daß sie gefährliche lässe» tun wollten, davon sie der Frucht bar werden oder an ihr Schaden oder Verhinderung haben möchten, sollten sie solche dem Bürgermeister anzeigen.

Eine Art Oberaufsicht über das ganze Sanitätswesen führte die sogenannte Schau. Sie diente in erster Linie zur Untersuchung der des Aussatzes verdächtigen Personen, erhielt aber auch sonst die verschiedensten Fälle zur Prüfung zugewiesen, insbesondere Fehlbehandlungen oder Fälle mit einem gerichtlichen Nachspiel. Daneben wachte sie über die richtige Durchführung der medizinischen und chirurgischen Prüfungen. Fast immer bestand sie aus den beiden Stadtärzten und zwei Balbierern, die ihrerseits einen Obmann bestimmten[17]. Einige Fälle von Fehlbehandlungen geben zugleich einen kleinen Einblick in frühere Behandlungsmethoden. So klagte ein Ehrat von Lohn gegen Vater und Sohn Huber wegen «unglücklichen tractaments» eines einfachen Beinbruchs. Dieser war in Gegenwart von Stadtphysikus Keller eingerichtet worden, «aber der mann zu bald einseitig gestellt und in einen stand gebracht worden, daß er sein lebtag» ein elender Krüppel bleiben mußte. Die beiden Beklagten hatten die Stellung sieben Wochen nach dem erlittenen Bruch vorgenommen, allerdings ohne Anwesenheit des Stadtphysikus. Welche weitere Haftpflichtfolgen aus dem Fall entstanden, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Ein Patient, dem Meister Schalch für die Heilung garantiert hatte, dessen Hand aber vollständig gelähmt war, forderte einen Schadenersatz von 1200 Gulden. Da Schalch keinen andern Meister zugezogen hatte, durfte er für die Behandlung keine Entschädigung verlangen und dazu noch 80 Gulden Schmerzensgeld entrichten[18].

Die Fälle auf der Landschaft waren oft noch krasser. So liefen im Jahre 1650 gegen die Balbierer von Hallau Klagen ein, weil sie einen Knaben angeblich durch eine unmäßige Kur mit Aderlassen

---

[16] Korrespondenzen 1650, Nr. 115.
[17] Ordnungenbuch 1665—1777, S. 825 ; RP. 88, S. 77 ; RP. 278, S. 174.
[18] RP. 96, S. 115.

so behandelt hatten, daß er sterben mußte. Die beiden Angeschuldigten hatten ihm nicht weniger als fünf mal zu Ader gelassen und mußten selber gestehen, daß zweimal überhaupt kein Blut geflossen sei. Sie entschuldigten sich aber dann, daß dem Kranken jeweils nach dem Laß wesentlich besser gewesen sei, er habe sich dann aber an einen Stümpler und Landstreicher gehängt, und dieser Behandlung schrieben sie die Schuld am Tode zu. Die beiden wurden in Gnaden entlassen, allerdings mit der Empfehlung, in Zukunft recht behutsam zu verfahren und sich, wenn nötig, an den Stadtarzt zu wenden[19].

Einen andern Fall erfahren wir von Wilchingen aus dem Jahre 1687. Der Rat verehrte einem Jakob Rüeger ein Mutt Mühlikorn und acht Schilling wegen eines aus der Pfanne «verruckten» Fußes und deswegen ausgestandenen 30 wöchentlichen Schmerzes. Die Behandlung oder eher Mißhandlung hatten ein Hallauer und ein Wilchinger Chirurg auf dem Gewissen. Sie suchten den Schmerz an die 12 Wochen im Knie, wodurch sie den Schaden bedenklich verschlimmerten. Vor Rat zitiert, kamen die beiden mit einer gnädigen Ermahnung davon. Im Jahre 1777 wurde ein Begginger, der schon ziemlich von Kräften war, von zwei Landchirurgen operiert, starb aber bald darauf. Die Witwe erhielt darauf eine Rechnung von 15 Gulden für die Behandlung und klagte deshalb vor Rat. Dieser verlangte von der Schau ein genaues Gutachten über die Operation, zugleich aber auch einen Ratschlag, wie solchen für das menschliche Geschlecht gefährlichen Unternehmungen ein Riegel gestoßen werden könnte[20].

Der Grundsatz der Haftung für angerichtete Schäden scheint in früheren Jahrhunderten eher weitherziger als heute ausgelegt worden zu sein, und es ist dies angesichts der ungenügenden Vorbildung und dem Stand der Wissenschaft durchaus verständlich. Immerhin wurden hin und wieder Exempel statuiert. Im Jahre 1785 behandelte der Scherer von Wilchingen einen Patienten so, daß seine Kur eine neue Krankheit verursachte. Der also Mißhandelte verlangte Schmerzensgeld und Entschädigung, und es wurden ihm auch 40 Gulden zugesprochen. Der Schuldige hatte sich aber geflüchtet, weshalb der Landvogt von Neunkirch den Auftrag erhielt, ihn gefangen zu nehmen, sobald er das Gebiet der Herrschaft betrete[21].

---

[19] RP. 109, S. 153, 161.
[20] RP. 235, S. 426.
[21] RP. 243, S. 131.

Sehr ungenügenden Aufschluß geben die Akten über das Handwerk im Felde. Ein Eintrag aus dem Jahre 1741 lautet: Da die hiesigen Chirurgen weder als Unteroffiziere noch als Gemeine den gewohnten Dienst leisten und sich also ein Privilegium vor andern Bürgern anmaßen, sind sie darum befragt worden. Sie bezeichneten ihre Stellung als altes Herkommen, indem sie bei allen Anlässen mit ihrem Bundzeug und ihren Instrumenten versehen sein müßten. Mit dem Sponton oder Kurzgewehr verstünden sie nicht umzugehen, sondern seien als Feldscherer eingeteilt. Es scheint immerhin eigenartig, daß der Rat über diese Verhältnisse nicht orientiert war, weshalb er eine besondere Kommission bestellte, die Frage genauer zu prüfen. Suchte eine Kompagnie in fremden Diensten einen Feldscherer, so ging dem Handwerk gewöhnlich eine Aufforderung zu, allfällige Interessenten auf das Rathaus zu schicken.

Das Medizinalgesetz vom Jahre 1804 ging teilweise, der Zeit entsprechend, neue Wege. Ein Kantonsbürger, der sich als Wundarzt niederlassen wollte, mußte vorerst seine Ausbildungszeugnisse vorlegen und sich erklären, ob er sich außerhalb der Wundarznei mit der Behandlung der innern Medizin und Geburtshilfe zu befassen gedenke. Bestand er die Wundarzneiprüfung schlecht, wurde der Examinand entweder ganz abgewiesen oder nur zum Rasieren und Aderlassen zugelassen. Wer als Wundarzt praktizieren wollte, mußte sich über eine zweijährige Lehrzeit bei einem praktischen Arzt oder Wundarzt ausweisen, ebenso über die Absolvierung eines zweijährigen Studiums an einem medizinisch-chirurgischen Institute. Für die Ausübung der niedern Chirurgie wie Schröpfen, Aderlassen, Zahnausziehen, Klystiere geben und andere ähnliche Verrichtungen genügte eine dreijährige Lehrzeit und die Zurücklegung des 20. Altersjahres. Mit dem raschen Fortschritt der Wissenschaft wurde der Scherer mehr und mehr zum Coiffeur[22]. Das Spezialistentum spielte schon ziemlich früh eine bedeutende Rolle, und zwar begegnen wir auffallend oft dem Bruch- oder Steinschneider. Da diese Kunst frei war, wurde sie sowohl von Einheimischen als auch Fremden ausgeübt. Diese erfreuten sich hin und wieder der besondern Sympathie der Obern und konnten sogar halbstädtisch angestellt werden. So erhielt Meister Jakob 10 Pfund Heller für seinen Jahrlohn, dazu sogar unserer Herren Farben[23]. Mit der Ausbildung stand es ziemlich

---

[22] Gesetze und Verordnungen 1804—1828, 2. Heft, S. 18 ff.
[23] H. W. Harder, Auszüge aus den Ratsprotokollen, II, S. 244.

böse, wie der nachfolgende Fall zeigt. Die Meister des Handwerks klagten mit Unterstützung des Stadtarztes Leodegar Huber gegen David Trippel. Vor etlichen Wochen war, wie die Kläger berichteten, ein fremder Schnittarzt aus Tann (den sie für einen Landfahrer halten) in Schaffhausen erschienen, um etliche Patienten mit Bruch und andern Leiden zu heilen. Trippel leistete ihm dabei allerhand Beihilfe, ja er unterfing sich, die Handgriffe und Kunst des Bruchschneidens in wenigen Tagen zu erlernen. Das Handwerk verlangte aber eine zweijährige Lehrzeit als Bruchschneider nach der Gewohnheit mit der Drohung, den Beklagten als unehrlich zu erklären. Auffälligerweise schützte der Rat aber Trippel und gab ihm das Recht, seine in so kurzer Zeit gelernte Kunst weiter zu treiben, da er bereits etliche Schnitte glücklich vollführt hatte, ja das Handwerk wurde gezwungen, ihn als ehrlichen Meister in seine Reihen aufzunehmen[24].

Ueber die Art der Bekanntmachung der Steinschneidekunst orientiert ein Streit aus dem Jahre 1688. Barbier Zehnder hatte das auf seinen Beruf hinweisende Bruchtäfeli an seinem Gaden ausgehängt. Die andern Meister beschwerten sich nun, weil er das, was Gott und die Natur verborgen, zu nicht geringem Aergernis der ehrliebenden Leute und besonders der unmündigen Jugend ausstellte. Der Rat konnte nicht gut anders handeln und untersagte ihm das Aufhängen seines Täfelis, gestattete ihm hingegen, seinen Namen und seine Kunst an den Laden zu malen nach dem Brauche an andern Orten[25].

Wie einfach solche Operationen vorgenommen wurden, zeigt am eindrücklichsten ein Beispiel aus dem Jahre 1556. Heinrich Ypser von Unterhallau erklärte bei seinem geschwornen Eide, daß Beat Brunner ihn gebeten habe, in sein Haus zu kommen; der Steinschneider sei da und «er, züg, soll auch darbj sin». In der Stube befanden sich bereits Heinrich Pfund, der Untervogt der Gemeinde und Ludi, der Scherer von Neunkirch. Meister Lorenz, der bestellte Bruchschneider, traf seine Vorbereitungen. Die Zeugen stellten ihm die Frage, ob er sich getraue, das Kind zu schneiden und zu heilen. Die Antwort lautete, mit Gottes Hilfe wolle er es wagen; etwas großsprecherisch fügte er hinzu, es sei kein Bruchschneider in der Eidgenossenschaft, der es ihm vortue. Die Zeugen baten ihn noch, die Rechnung gnädig zu machen, da der Vater des Knaben sehr arm war und eine zahlreiche Familie besaß. Darauf verlangte er zuerst sechs

---

[24] RP. 105, S. 64.
[25] RP. 147, S. 333.

Gulden, gab sich aber schließlich mit vier zufrieden. Nachdem sie so überein gekommen waren, sprach Lorenz: «Wolhin, knüwent nider und bettent, er auch nider knüwet und bettet und als si usbettet», sagte er zum Vater: «Du übergypst mir das kindt für todt uf dergestalt, ob es des schnidts stürbe, das du weder mich noch die minen darum ersuchen wellist.» Darauf nahm Heinrich Pfund das Kind auf seinen Schoß, und der Schneider vollführte den Schnitt. Hierauf, so erzählte der Zeuge weiter, habe Lorenz mit seinen Instrumenten mehrere Male «inhin glanget bis in die blatter, aber nünts ußhin bracht, weder den stain» noch sonst etwas, ja er griff zwei- oder dreimal mit den bloßen Fingern in die Wunde mit dem gleichen negativen Resultat. Schließlich meinte er, der Stein habe sich in die Blase verschlagen, «er möge im nit werden», worüber alle Anwesenden erschraken. Schließlich verband er das Kind und legte es wieder in die Wiege. Ueber den vorausbezogenen Lohn entstand ein langer Streit, der auch vor den Rat kam. Dieser schickte zunächst Meister Jakob als Experte nach Hallau, der das Vorhandensein eines Steins feststellte. Der Entscheid des Rates lautete eigentlich noch sehr gnädig, indem Lorenz den zum voraus erhaltenen Lohn wieder zurückzahlen mußte, im weitern aber in keiner Weise haftbar erklärt wurde[26].

Schien dem Rat ein tüchtiger Spezialist wichtig, versuchte er, ihn in der Stadt zu behalten. So wurde im Jahre 1551 Lorenz Murer der Bruchschneider auf ein Jahr angenommen. Nach Verfluß des Probejahres stand es ihm frei, sich um das Bürgerrecht zu bewerben, inzwischen wolle man sehen, wie er sich mit dem «schneiden inschikken welle»[27]. Im Pestjahr 1629 erhielt ein Bruchschneider aus der benachbarten badischen Gemeinde Orthalden einen Freisitz für ein halbes Jahr mit der Bewilligung, alle in Stadt und Land zu behandeln, die ihn erforderten.

Unter den wandernden Aerzten, die von Stadt zu Stadt, besser gesagt von Markt zu Markt, zogen, gab es hin und wieder hervorragende Kräfte, der größere Teil aber bestand aus Schwindlern, die mit viel Lärm die Kunden an sich zu ziehen suchten. Wie Krämer richteten sie ihre Bühnen oder Brügenen auf und priesen mit viel Stimmaufwand ihre Künste oder ihre Medikamente, denn sie verkauften auch Salben und Tränklein. Gewisse Possen wurden ihnen

---

[26] RP. 16, S. 97 ff., 114.
[27] RP. 89, S. 366; H. W. Harder, Auszüge, III, 227.

jedoch bald untersagt. Zeigten sie ein seriöses Können, stellte man ihnen einen hochobrigkeitlichen Attest aus. Zum Schutze des Publikums mußten sich die Fahrenden von den Stadtärzten prüfen lassen, ehe sie ihre Tätigkeit aufnahmen. Ein Mandat vom 16. Dezember 1695 versuchte etwas Ordnung zu schaffen. Demnach Unsere Gnädigen Herren und Burgermeister «und raht der statt Schaffhausen klagend für- und angebracht worden, wasmaßen die circumforanei, marktschreyer, zahnbrecher, quacksalber durch große und scheinbare versprechungen zerschidene schwäre, auch für unheilsam geachtete sowohl äußerlich als innerliche leibs-zuständ curieren zu können, die alhiesige verburgerte und unterthanen ihre arzneyen zu gebrauchen, bereden, denselben nammhafte summen gelds abnehmen, hernach aber nicht allein die angenohmene kranke personen nicht heilen, sondern auch wohl öfters das übel ärger machen, wordurch dann gemeiner statt und landschaft großer und unwiederbringlicher schaden und nachtheil zugefügt wird. Als haben wohl ermelt U. G. HH. und o. zu verhütung sothanen ungebührlichen begehens und damit solchen land-betriegern künftighin nicht mehr so freyer zu- und auftritt gestattet werde, angeordnet und erkennt, daß, wann fürohin dergleichen marktschreyer und zahnbrecher zu was zeit es wäre, alhie ankommen wurden, ihnen weder ein theatrum aufzurichten noch einige offentliche, aber absonderliche curen vorzunehmen vergönstiget werden, ehe und bevor sie von den verordneten herren zu der schau, ob sie in ihrer profitierenden kunst genugsam fundiert und erfahren, genauest examiniert, auch dero gebrauchende mittel, ob sie bewährt und gültig zu achten erkundiget worden seyen[28].»

Solche zweifelhafte Existenzen zogen oft auch den Landgemeinden nach, wo sie für ihre angebliche Kunst mehr Anerkennung fanden. Es kam sogar vor, daß Landgeistliche von der Kanzel ihre Anzeigen verlasen, was ihnen allerdings untersagt wurde[29].

Wurden solche Pfuscher, die eine Behandlung begonnen hatten, weggewiesen, so kamen die Patienten in eine unangenehme Lage. Ein Siblinger bat im Jahre 1667 für einen Schnittarzt von Feldkirch um die Erlaubnis, seine Frau fertig zu kurieren. Die Weisung lautete kurz, sich an den Chirurgen des Ortes zu halten[30].

---

[28] Hist. ant. Verein 128 d (Staatsarchiv).
[29] Mandatenbuch, III, S. 209.
[30] RP. 127, S. 17, 25.

Einer besonders großen Beliebtheit scheint sich ein Bellini, der zeitweise in Rüdlingen praktizierte, erfreut zu haben. Er erhielt auch aus der benachbarten zürcherischen Landschaft einen großen Zulauf. Auf eine Anfrage von Zürich nahm ihn der Schaffhauser Rat mit den folgenden Worten in Schutz, es «seyend nicht allein etliche unser burgeren wie auch landleuth zu ihme kommen und seine hilff im stein und bruchschneiden und andere arzneyen begehrt, sondern auch an ihm viel angehalten, daß er auch etliche mal in unser statt allhier kommen und seine kunst gebruche, die ihm mit gottes hilf wohl abgangen». Diese Schreier waren, wie bereits erwähnt, oft regelrechte Betrüger. Im Jahre 1772 praktizierte ein angeblicher Chirurg in Siblingen mit seiner Frau. Sobald man in der Stadt Kunde davon erhielt, verhafteten ihn die Stadtboten, denn der angebliche Arzt entpuppte sich als ein Landstreicher von Sarnen. Der Bettelvogt führte ihn durch die Stadt, nachdem er ihm noch ein großes Messer und andere verdächtige testimonia abgenommen hatte[32].

Ueber die Art der Zahnextraktion gibt der Ausdruck Zahnbrecher wohl die beste Auskunft. Auch diese zogen von Markt zu Markt. Ein solcher machte sich im Jahre 1728 in Schaffhausen bemerkbar mitsamt seiner Frau, die sich mit Medikamenten für innere und äußere Schäden und auch mit Purgationen befaßte. Beide baten um den Hintersitz, der ihnen aber angesichts der Tätigkeit der Frau abgeschlagen wurde[33].

Eines ziemlich großen Ansehens erfreuten sich auch die sogenannten Okulisten. Ein solcher, aus Metz stammend, erhielt im Jahre 1786 nach Verlesung seiner Attestate von Bern die Bewilligung, einige Wochen seine Augenkuren zu praktizieren und sie sogar durch das Kundschaftsblättchen zu propagieren. Es darf an dieser Stelle auch des berühmten Augenarztes Jung-Stilling gedacht werden, der im Jahre 1801 eine Reise durch die Schweiz unternahm und bei dieser Gelegenheit den blindgebornen 15jährigen Sohn von Professor Altorfer mit Erfolg operierte, was gewaltiges Aufsehen erregte. Auch einige andere Augenkranke suchten seine Hilfe, was ihm ein warmes Dankschreiben des Rates eintrug[34]. Im Jahre 1696 stellte der Rat einem Johann Christoph Schaffner von Ausgburg seiner Kunst des

---

[31] Siehe J. G. Wehrli, Wundärzte und Bader.
[32] RP. 229, S. 1000/1008.
[33] RP. 186, S. 148, 153.
[34] Jung-Stillings Lebensgeschichte, Konstanz, Karl Hirsch & Co.

Starstechens ein Zeugnis aus. Es heißt darin «...Als bezeugen wir hiermit, daß obgedachter herr Johann Christoph Schaffner sonderheitlich an Vincens Häusin von Schleitheim allhiesiger pottmeßigkeit, welcher acht jahr lang als ein blinder mann sich in dem land herum führen lassen, und durch einsamlung des allmosens sich erhalten, verwichenen winter» so glücklich operiert, daß er nun wieder mit Feldarbeit sein Brot verdienen kann. So führt das Attestat noch eine Reihe gelungener Operationen auf[35].

Ein Beispiel aus dem Jahre 1813 zeigt, wie der Rat mit sich und seiner Gesetzgebung selber in Konflikt geriet. Jezler, Wirt zum Baumgarten, litt an einer gefährlichen Augenkrankheit, die kein hiesiger Arzt heilen konnte, auch nicht der berühmte Augenarzt Brunner von Dießenhofen. Eine Herblingerin hingegen wandte so vortreffliche Mittel an, daß er bald eine Besserung verspürte und hoffte, das Augenlicht wieder vollständig zu erhalten. Da verbot der Sanitätsrat der Frau die weitere Behandlung. Der Kleine Rat ersuchte diesen aber, zwischen einer Vagantin und einer im Kanton angesessenen Person einen Unterschied zu machen und gestattete die weitere Behandlung[36]. Aber auch der Aberglaube und die sogenannte Passauerkunst spielte eine sehr große Rolle. Im Jahre 1654 wurde Rudolf Benninger, Vogt zu Embrach, in Neunkirch gefangen genommen, weil er beim Arznen und Segensprechen ertappt worden war. So hängte er verschiedenen Kranken zu Hallau «gewüß bünteline und säckhlin» um den Hals, die neben andern Gegenständen auch eine Blindschleiche enthielten. Leuten, die krankes Vieh im Stalle hatten, riet er, den Tieren mit einem neuen Besen, der drei Ringe haben mußte, von der Stirn bis über den Rücken zu fahren und ihn dann so zu versorgen, daß ihn niemand mehr finde. Daneben verkaufte er alles mögliche für Medikamente. Er bestritt, die Heilige Dreifaltigkeit zu brauchen. Schließlich wurde er frei gelassen mit der Drohung, man werde ihn sofort verhaften, wenn er sich noch einmal zeige[37].

Ein besonderes Kapitel bedeutet die Scharfrichterchirurgie und der damit verbundene Aberglauben. Ein Knabe des Beisassen Bührer von Bibern litt an psychischen Störungen, würden wir heute etwa sagen. Auf Anraten eines Hemmentalers führte ihn der Vater zum

---

[35] Copeyen, 6. Mai 1696.
[36] RP. 271, S. 297.
[37] RP. 114, S. 95/96.

Scharfrichter von Stühlingen, der kurzerhand erklärte, daß der Knabe verhext sei. Als Schuldige bezeichnete er eine im Hause wohnende Frau. Dem Knaben gab er ein Mittel, das die heftigste Wirkung erzeugte und ihn in einen an Wahnsinn grenzenden Zustand versetzte. Die als Hexe bezeichnete Frau beschwerte sich beim Sanitätsrate der Stadt, und der Knabe fand für einige Zeit Aufnahme im Seelhaus, der Herberge für durchreisende Handwerksburschen. Nach Stühlingen ging ein Schreiben mit der Bitte, dem Unwesen des dortigen Scharfrichters ein Ende zu bereiten[38].

Die Henker kamen auf Grund abergläubischer Vorstellungen des Volks zum Medizinieren, das an die Heilkraft des Blutes der Hingerichteten glaubte, ja sogar der Strick, an dem ein Delinquent geendet hatte, galt als heilkräftig. Der Inhaber des Amtes war als unehrlich gleichsam ausgestoßen aus der menschlichen Gesellschaft. Als Christoph Käser, der in der Stadt neben seinem Scharfrichteramt noch die Heilkunst trieb, sich ehrlich machen wollte, begegnete er den größten Widerständen. Wohl erwarb er im Jahre 1582 für sich und seine Nachkommen die kaiserliche Befreiung von seinem leidigen Stand. Der hiesige Rat leistete ihm dazu allen erdenklichen Vorschub und bezeugte in einem Schreiben an den Kaiser, «daß er die zeith und wyl, so lang er by uns gewesen, sich erbarlich, züchtig und wol gehalten, ouch mit arzney künsten mehrers dann etwa andere begabet»[39]. Wohl erhielt er das Bürgerrecht mit seinen beiden Söhnen, allein die Rebleutezunft, wo er sich einkaufen wollte, verweigerte seine Aufnahme. Die Stadt Schaffhausen besaß dann in den Volmars ohne Zweifel tüchtige Henkerärzte, die sich eines guten Rufes erfreuten. Bekannt ist deren Verwendung im Seelhaus durch eine Mitteilung aus dem Jahre 1566, nach welcher ein Volmar dort als Arzt gebraucht werden sollte, falls er nicht gerade Abtritte zu leeren hatte. Die Balbierer verfolgten des Henkers ärztliche Tätigkeit immer mit Mißtrauen. Die Behandlung frischer Wunden und Beinbrüche war ihm verboten, hingegen verwehrte ihm niemand, ältere Schäden und Uebel zu heilen. Im Jahre 1569 wurde eine besondere Kommission eingesetzt, um das Tätigkeitsgebiet abzugrenzen. Einen eigenartigen Befehl lesen wir aus dem Jahre 1571, nach dem Scharfrichter Meister Stoffel seine Patienten dahin anhalten mußte, sich des Klosters Brunnen zu müßigen. Auf die Anklage, zu Ader gelassen

---

[38] RP. 280, S. 42.
[39] Missiven, 18. Juni 1582.

zu haben, erklärte er, daß ihm der Balbierer, den er darum angegangen habe, dies verweigerte.

Daß gerade Felix Volmar einen guten Ruf besaß, ersehen wir auch daraus, daß Konrad Widerholt, Kommandant auf dem Hohentwiel, ebenfalls seine Dienste in Anspruch nahm, um seine Soldaten zu behandeln. Am meisten aber arbeitete der Henker mit Salben und Tränklein, die er selber herstellte, wenn auch die Apotheker immer wieder sich beschwerten. Manche Behandlung glich wohl eher einer Mißhandlung, so wenn Felix Volmar vorgestellt wurde, welche Purgatz er einem Schwaben gegeben, der wenige Tage darauf gestorben sei. Der im Volk eingewurzelte Glaube ließ sich nicht so leicht vertreiben. Als im Jahre 1747 einige Landgemeinden von einem heftigen Fieber heimgesucht wurden, verbot der Rat dem Scharfrichter durch eine besondere Weisung, den Kranken irgendwelche Mittel zu geben[40].

Der Fortschritt in den wissenschaftlichen Erkenntnissen schaffte von selber eine gewisse Abhilfe, wenn auch heute der Glaube an übernatürliche Mittel noch nicht ausgestorben ist.

Fassen wir zusammen. Waren die Hilfsmittel, die dem Scherer in früheren Jahrhunderten zur Verfügung standen, auch sehr einfach, so konnte doch manch tüchtiger Berufsmann Linderung oder Hilfe bringen. Die Tätigkeit mancher Balbierer darf in Pestzeiten besonders oft als sehr aufopfernd bezeichnet werden. Der Mensch von früher stand dem Schmerz und dem Tode anders gegenüber als wir heutigen. Wie die uralte Volksmedizin noch heute eine Rolle spielt, können wir eigentlich täglich beobachten.

---

[40] RP. 96, S. 125 ; RP. 104, S. 145, 149, 181 ; RP. 107, S. 48.